

Vergabeverfahren des Saatgutfonds

Hauptanliegen des Saatgutfonds der Zukunftsstiftung Landwirtschaft ist die Etablierung einer eigenständigen ökologischen Züchtungsforschung als Grundlage für qualitativ hochwertige und anbauwürdige Sorten. Vor diesem Hintergrund will der Saatgutfonds eine kontinuierliche ökologische Züchtungsforschung und -entwicklung ermöglichen.

Über die Mittelvergabe an gemeinnützige Züchtungsinitiativen und die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Fonds entscheidet der Treuhänderkreis des Saatgutfonds. Die Mitglieder des Treuhänderkreises sind, neben der Geschäftsführung der Zukunftsstiftung Landwirtschaft und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin, Vertreter*innen von Bio-Verbänden, Forschungseinrichtungen des biologischen Landbaus und den Züchtungsinitiativen. Dieser trifft sich jährlich im Januar, um über neue Anträge zu entscheiden.

I. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt alle drei Jahre in Form eines standardisierten Kurzantrags und eines formlosen Langantrags. Das [Formular für den Kurzantrag](#) kann auf der Webseite der Zukunftsstiftung Landwirtschaft eingesehen und heruntergeladen werden. In dem formlosen Langantrag soll pro Kultur und Standort erläutert werden, welche Züchtungsvorhaben über welchen Zeithorizont verfolgt werden und eine detaillierte Übersicht der geplanten Einnahmen und Ausgaben aufgestellt werden.

Neue, innovative Projekte können jederzeit einen Antrag stellen. Die Antragstellung erfolgt über ein standardisiertes Formular für Innovationsanträge, welches ebenfalls auf der Webseite der Zukunftsstiftung Landwirtschaft heruntergeladen werden kann. Eine Entscheidung über die Förderung wird einmal jährlich im Januar vom Treuhänderkreis getroffen (weitere Informationen s. Punkt V.)

II. Besuche der Züchtungsprojekte

Die Treuhänder*innen des Saatgutfonds werden jährlich in Zweier-Teams verschiedene Züchtungsstandorte besuchen. D.h. innerhalb von 7 Jahren könnten nach aktuellem Stand alle Projekte einmal besucht werden. Ziel der Besuche ist es, die Menschen hinter den Projekten wahrzunehmen und einen realistischen Einblick in die vielschichtigen Aspekte der Züchtungsarbeit an den jeweiligen Standorten und Kulturen zu erhalten. Es handelt sich nicht um Kontrollbesuche, sondern um einen Austausch, bei dem Erfolge, Schwierigkeiten und Zukunftsperspektiven offen diskutiert werden sollen. Der Besuch soll den Treuhänder*innen einen realistischen Einblick in die jeweilige Züchtungsarbeit ermöglichen. Durch Besuchsberichte werden die Eindrücke mit den anderen Treuhänder*innen geteilt. Die Besuchstermine werden im Vorfeld mit den Projekten abgestimmt. Die Koordination übernimmt die Zukunftsstiftung Landwirtschaft.

III. Berichte

Ein jährlicher Fortschrittsbericht (eine A4 Seite) von den Züchtungsinitiativen bis zum 31.03. des Folgejahres ist obligatorisch. Zudem muss jährlich von allen Züchtungsinitiativen ein ausführlicher Bericht inklusive Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. Die jährlichen Berichte dienen unter anderem auch für die Darstellung gegenüber dem Finanzamt, um transparent zu machen wohin die Gelder geflossen sind und wie sie im Rahmen der Züchtungsforschung eingesetzt wurden.

IV. Förderkorridore und Kulturgruppen

Um eine stabile und kontinuierliche Unterstützung für alle geförderten Projekte zu gewährleisten, wird ein möglichst gleichbleibender Prozentsatz der Mittel an die verschiedenen Kulturgruppen vergeben. Diese sogenannten Förderkorridore können bei größeren Veränderungen der Züchtungsschwerpunkte vom Treuhänderkreis entsprechend angepasst werden. Aktuell richtet sich die Mittelvergabe nach folgender Gewichtung:

Förderkorridor	Kulturgruppe
40-45 %	Ackerbauliche Kulturen (Getreide, Kartoffel, Leguminosen, Ölf Früchte etc.)
40-45 %	Gemüse
5-10 %	Obst
5-10 %	Innovationen und Rückstellungen

Die Mittelvergabe innerhalb der Kulturgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Züchter*innen. Dies kann in Form einer Priorisierung der Züchtungsprojekte erfolgen. Diese soll dem Treuhänderkreis vor der Vergabebesitzung im Januar zur Kenntnis gegeben werden. Die Entscheidung zur Förderung trifft letztendlich der Treuhänderkreis

Erläuterung zu Innovationen und neuen Projekten:

Der Förderkorridor „Innovation“ ist als Starthilfe für neue Projekte gedacht. Was als neu oder innovativ empfunden wird, ist hinsichtlich der Antragsstellung der Beurteilung der Züchtungsinitiativen überlassen. Allgemein gilt: jedes Projekt kann einen Antrag stellen! Es sollte jedoch gut begründet werden, warum es sich um ein neues oder innovatives Projekt handelt (z.B. bisher nicht im Saatgutfonds geförderte Kultur, Resistenz gegen wichtige Schädlinge, innovative Züchtungsansätze etc.). Erst durch einen Antrag können neue Projekte vom Treuhänderkreis wahrgenommen werden und auf ihren Innovationscharakter geprüft werden.

Die Förderung dieser Innovationsprojekte ist auf drei Jahre begrenzt. Reicht das Projekt nach drei Jahren einen Antrag auf Weiterförderung ein, kann der Treuhänderkreis eine längerfristige Förderung beschließen. Neue Projekte werden, innerhalb der ersten drei Förderjahre besucht, so dass eine angemessene Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Weiterförderung besteht.

Über jeden Antrag entscheidet der Treuhänderkreis einzeln. Fällt die Entscheidung zur Weiterförderung nach drei Jahren Innovationsförderung positiv aus, läuft die Förderung für die noch ausstehenden Jahre bis zur nächsten allgemeinen Antragsstellung (Dreijahresrhythmus) weiter über den Förderkorridor „Innovation“. Erst danach werden die Projekte in die bestehenden Förderkorridore integriert.

Projektleiter*innen der Innovationsprojekte sind verpflichtet, langfristige Projekte (wenn diese absehbar länger als 3 Jahre laufen) den entsprechenden Vertreter*innen der Kulturgruppen spätestens im zweiten Jahr der Förderung vorzustellen. Zudem werden die Fachgruppen vom Treuhänderkreis zum Ende eines Jahres über die Integration neuer Projekte in jeweiligen Kulturbereiche informiert.

Wenn die Förderung aus dem Innovationskorridor endet und ein Antrag auf Weiterförderung bewilligt wurde, wird das Projekt zu Beginn eines neuen dreijährigen Förderzyklus dem kulturspezifischen Förderkorridor zugeordnet. Damit wird das Projekt Teil des allgemeinen Haushalts der durchführenden Züchtungsinitiative. Sollte die Finanzierung des Projekts nicht durch einen allgemein steigenden Mitteleingang im Saatgutfonds abgedeckt sein, kann der Treuhänderkreis Kulturgruppen mit zusätzlichen Mitteln ausstatten.

Die Aufnahme neuer Projekte in die bestehenden Förderkorridore soll möglichst nicht zu Lasten bestehender Projekte gehen. Der Treuhänderkreis entscheidet daher über die Aufnahme neuer Projekte immer auch vor dem Hintergrund der insgesamt verfügbaren Mittel des Saatgutfonds.

In Ausnahmefällen hat der Treuhänderkreis die Möglichkeit, bei Vorlage eines Antrags mit triftigem Grund ein Projekt noch bis zu zwei weiteren Jahren als Innovationsprojekt zu fördern. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mind. 75% getroffen werden.

Mai 2022

Oliver Willing